



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 141 (1930)**

144 (26.3.1930) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-351344](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-351344)

# Neue Mannheimer Zeitung

## Mannheimer General-Anzeiger

Belegpreis: In Mannheim und Umgebung zum Träger frei Haus monatlich RM. 3.— in weiteren Reichsteilen abgesehen RM. 3.50, dazu die Post ohne Zuschlag RM. 1.— Einzelverkaufpreis 10 Pfg. — Abbestellen: Reichstraße 6, Schöpsingerstraße 10/20, Heidenstraße 18, Ne Heidenstraße 4, De Gumpferstraße 6, W. Lippertstraße 8. — Erscheinungsort: monatlich 12 mal

Berlag, Redaktion und Hauptgeschäftsstelle: R 1, 4-6. — Fernsprecher: Sammelnummer 24031 Postfach-Konto Nummer 17300 Karlsruher. — Telegramm-Adresse: Remagel Mannheim

Anzeigenpreis: Im Anzeigenblatt RM. — 40 die 10 mm breite Spaltenzeile im Restamt RM. 2.— die 70 mm breite Zeile. — Für im Voraus zu bezahlende Familien- und Gelegenheits-Anzeigen besondere Sätze. — Rabatt nach Tarif. — Für das Erhalten von Anzeigen in bestimmten Ausgaben, an besonderen Plätzen und für telephonische Beiträge 10 Proz. Rabatt. — Geschäftsamt Mannheim.

Beilagen: Montag: Sport der N. M. Z. / Dienstag wechselnd: Aus der Welt der Technik / Kraftfahrzeug und Verkehr / Neues vom Film / Mittwoch wechselnd: Die fruchtbare Scholle / Steuer, Gesetz und Recht / Donnerstag wechselnd: Mannheimer Frauenzeitung / Für unsere Jugend / Freitag: Wintersport und Erholung / Mannheimer Vereinszeitung / Samstag: Aus Zeit und Leben / Mannheimer Musikzeitung

Abend-Ausgabe

Mittwoch, 26. März 1930

141. Jahrgang — Nr. 144

# Die Finanzkrisis auf dem Höhepunkt

Die Gegensätze zwischen Volkspartei und Sozialdemokratie unvermindert — Wird der Kanzler die Kabinettsfrage stellen?

## Immer tiefer in der Sackgasse

Drahtbericht unseres Berliner Büros  
□ Berlin, 26. März.

Der Reichstag haben die beiden Fraktionen, auf deren Entscheidung es hauptsächlich ankommt, nämlich die der Deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten, die Beratungen über das Finanzprogramm heute vorzeitig wieder aufgenommen. Beiden Fraktionen erstatteten die Parteiführer über den Verlauf der gestrigen Konferenz beim Reichskanzler Bericht. An die Minister klopften sich lange Diskussionen.

Die Sitzung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion war kurz nach 1 Uhr beendet.

Die Besprechung ist negativ ausgefallen.

In der Reichstagsfraktion in der Reichstagsfraktion waren von demokratischer Seite zur Arbeitslosenversicherung zwei Maßnahmen vorgeschlagen worden, deren einer eine Erhöhung der Beiträge um 1/2, also auf 3/4 Prozent ansetzte und gleichzeitig vorgab, daß die Senkung der Leistungen nur auf dem Wege des Gehalts erfolgen könne. Heute vormittag hat der Reichstagsminister dann den Fraktionen eine neue Formulierung unterbreitet, die aber nach Ansicht der Sozialdemokraten nicht den von den Demokraten mit Unterstützung des Zentrums heute noch vorgeschlagenen Änderungen entspricht, insofern nämlich nicht, als der Vorschlag Dr. Brüningens sich nur darauf beschränkt eine allgemeine Kürzung der Leistungen auf den Weg des Gehalts zu verweisen, während die Forderung im Einzelnen nicht erhalten bleibt. Infolgedessen haben die Sozialdemokraten diesem Vorschlag nicht zugestimmt. Auch in der Frage der Steuerentlastung beharren sie auf ihrem Standpunkt, indem sie erklären, daß sie eine Senkung in der von der Volkspartei verlangten Höhe nicht billigen können.

Inzwischen sind die sozialpolitischen Sachverhältnisse nachmals in einer Vertiefung gesunken. Man rechnet in politischen Kreisen nicht damit, daß in der interfraktionellen Besprechung, die auf heute nachmittag 4 Uhr angesetzt ist, eine Verständigung erzielt wird.

Das Kabinett wird sich demnach heute abend zu entscheiden haben.

ob es an seinem Vorhaben festhält und demnach entschlossen ist, die Kabinettsfrage zu stellen. Auf der anderen Seite rechnet man aber mit der Möglichkeit, daß sich das Kabinett auf das ursprüngliche Programm zurückzieht, das in der Arbeitslosenversicherung mehr den sozialdemokratischen, in der Frage der Steuerentlastung mehr den völksparteilichen Wünschen entspricht. In dem Falle wäre die Frage eines Rücktritts des Kabinetts abermals akut geworden. In sozialdemokratischen Kreisen neigt man jetzt der Auffassung zu, daß die Dinge die Entwicklung nehmen werden, daß schließlich doch die Sozialdemokraten mit Hilfe des Reichstags die Reichsregierung durchschleusen werden, während die anderen Fragen, also vor allem die der Steuerentlastung, dann zurückgestellt werden würden.

Die Fraktion der Deutschen Volkspartei begünstigt sich damit, die Osting ihrer Unterhändler zu billigen. Die Kritik hat nunmehr den Höhepunkt erreicht. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Einigung auf ein Kompromiß an dem Widerstand der Sozialdemokraten scheitern wird, die sowohl die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung als die Steuerentlastung ablehnen. Daß unter solchen Umständen der Reichstagsminister Müller die Ermächtigung erhalten könnte, mit Hilfe des Reichstags die dringenden Gesetzesentwürfe in Kraft treten zu lassen, kann vorläufig als völlig ausgeschlossen erscheinen. Wenn die Fraktionen heute abend „Nein“ sagen, dann wird das Kabinett entscheiden müssen, ob es sofort zurücktreten wird oder ob es den Weg der sogenannten offenen Reichstagsfraktion wählt.

Am Reichstag werden bereits sehr eifrig die Chancen eines Uebereinstimmens abgemessen. — Brüning erklärt.

## Hilfe für den Westen und Osten

Je 22 Millionen  
Drahtbericht unseres Berliner Büros  
□ Berlin, 26. März.

Der Handelsausschuß des Reichstages beschloß sich mit dem Nachtragsetat für Arbeitslosen. Genehmigt wurde der Einnahmeposten von 22 Millionen M. der Reparationssteuer der Reichsbahn, die vom Reich in monatlichen Teilbeiträgen von 22 Millionen M. an Zahlungen der Reparationen weitergeschickt werden mußte. Genehmigt wurde ferner ein Nachtragsetatposten über 22 Millionen M. für

Befugungs- und Räumungskosten.

Für das Beschäftigungsprogramm sind 10 Mill. M. angesetzt. Reichsminister für die besetzten Gebiete Dr. Wirth hat die Erweiterung der Frage eines Hilfsprogramms heute nicht zu vertiefen, denn im Kabinett sind Verhandlungen im Gange, die voraussichtlich in den nächsten Tagen zu einem positiven Abschluß kommen werden und die ein Hilfsprogramm für den Westen wie auch für den Osten vorsehen. Wenn bereits im Nachtragsetat für den Westen 10 Millionen M. eingelegt sind, so dürfte man daraus nicht den Schluß ziehen, daß der Osten zurückgelegt werden soll. Für den Osten wie für den Westen sind gleiche Beiträge von je 22 Millionen M. vorzusehen. Die für den Osten erhobene Forderung, daß diese Hilfe nicht nur den durch die Grenzschließung betroffenen Gebieten zugute kommen soll, sondern auch dem ganzen Hinterland, gilt im gleichen Maße für den Westen.

Die Abgabe von Sabel und Vindheimer-Willem (Christl.-Nat. W.-Geme.) beantragten die weitere Genehmigung von Mitteln für die deutschen Gemeinden, die durch die Kälteperiode des Wintergebietes in ihrem Besitz schwer geschädigt worden

## Die Agrargesetze

Drahtbericht unseres Berliner Büros  
□ Berlin, 26. März.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages erledigte am Mittwoch ohne wesentliche Rücksicht das Budgetgesetz in erster Lesung. Die zweite Lesung soll am Freitag stattfinden.

Der Reichsrat genehmigte in seiner heutigen Sitzung unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministers Dietrich die gehen vom Reichstag angenommenen Vorlagen über Änderung der Agrarzölle und das Monopol.

## Das neue Lichtspielgesetz

Im Handelsausschuß des Reichstages wurde am Mittwoch die allgemeine Aussprache über den Gesetzentwurf zur Änderung des Lichtspielgesetzes fortgesetzt.

Ein Vertreter des Auswärtigen Amtes erklärte, daß antideutsche Gesetze im Ausland noch heute viel geachtet würden. Die Tendenz, den Deutschen im Film vorzuziehen und überläßig zu machen, sei international im Wachsen. J. H. werde in Hollywood ein Film nach dem Namen „Im Westen nichts Neues“ gedreht. Der Film ist angeblich unter Mitwirkung des Verantw. im Großen Generalstab, Hauptstadt, gefertigt. Tatsächlich handelt es sich um einen Delegationenhandlung (1) gleichen Namens in Los Angeles.

## Der Erfolg der „Europa“

Glückwunsch des Reichspräsidenten  
Der Reichspräsident hat an den Norddeutschen Lloyd folgendes Telegramm gerichtet:  
„Der glückliche Ausgang zum Erfolg der „Europa“. Die Erbauer des schönen Schiffes wie Sie selbst können mit besonderer Befriedigung auf diese neue demokratische Leistung deutscher Technik, wie deutscher Seefahrt, blicken.“

sind. Dieser Antrag bezweckt eine nähere Begriffsbestimmung der „Grenzgebiete“. Denn durch die neue Grenzschließung sind nicht nur die unmittelbaren Grenzgebiete, sondern die gesamten Grenzprovinzen

und Gewässer in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Der Antrag wurde vom Ausschuss angenommen. Hierauf wurde der Nachtragsetat von 10 Millionen Mark für den Wiederaufbau des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in den besetzten und abgerufenen westlichen Grenzgebieten vom Ausschuss angenommen.

Es folgte die Abstimmung über einige Einzelposten des Nachtragsetats des Reichsarbeitlenkministeriums, die bisher noch nicht erledigt worden waren. So wurden die Reichsbeiträge zu den Renten der Invalidenversicherung für das Rechnungsjahr 1930 genehmigt.

Die Weiterberatung des Nachtragsetats mußte dann wegen der beginnenden Fraktionssitzungen abgebrochen werden. Es wurde dem Vorsitzenden überlassen, gegebenenfalls für heute abend eine Nachsitzung einzuberufen, damit der Nachtragsetat vollständig erledigt werden kann. Dies wird davon abhängen, ob heute abend noch Fraktionen ihre Sitzungen abhalten werden.

## Die Befugungskosten der U. S. A.

Washington, 26. März. (United Press) Der in deutsch-amerikanischen Reparationsabkommen vorgesehene Zahlungsmodus wurde von dem Senat und einem Komitee am gestrigen Donnerstag bei einem jährlichen 400000000 Mark während eines Zeitraumes von 30 Jahren als Ausgleich der von der deutschen deutsch-amerikanischen Kommission schätzten 1000000000000 Mark jährlich für die Dauer von 37 Jahren für die amerikanischen Befugungskosten zu zahlen.

## Das Stresemann-Denkmal in Mainz

Von jehantiger Seite wird mitgeteilt, daß nicht beschleunigt sei, das Stresemann-Denkmal in der Nähe der Burg bei St. Goarshausen aufzustellen. Der Arbeits- und der Ehrenauschuß, die sich die Errichtung eines Stresemann-Denkmal am linken Rhein zur Aufgabe gemacht haben, seien der Ansicht, daß das Denkmal nur in Mainz aufgestellt werden könne, weil auf dieser Stadt der Druck der fremdlandlichen Befugung am längsten liege.

## Hilfer will Reichspräsident werden

Er ist aber noch nicht Reichsdentscher  
□ Berlin, 26. März.

Herr Hilfer hat, wie wir in der „D.M.Z.“ lesen, die übliche Absicht, sich zum Reichspräsidenten wählen zu lassen. Gerade am demselben betreibt Hilfer den Erwerb des holländischen Indigenats und damit der deutschen Reichsangehörigkeit. Hilfer ist bekanntlich in Desterreich geboren. Ihm fehlt aber, um die holländische Staatsbürgerschaft anzunehmen, die Reichsangehörigkeit. Daß ihn sonst alle Erfordernisse und Qualifikationen eignen, scheint Hilfer nicht zu bezweifeln.

\* Ende der verhängnisvollen Arbeitslosigkeit. Der Reichsarbeitlenkminister hat durch Erlass vom 21. März 1930 für die Verufe und Gewerbe, in denen eine verhängnisvolle Arbeitslosigkeit eintritt, für das ganze Reichsgebiet anerkannt ist, das Ende der verhängnisvollen Arbeitslosigkeit für den Winter 1929 bis 1930 auf den Ablauf des 31. März 1930 festgesetzt.

\* Zwei Milliarden Menschen. Das Internationale Statistische Institut hat festgestellt, daß auf der Erde zurzeit über zwei Milliarden Menschen leben. Wenn jeder den nach dieser Statistik 600 Millionen, Europa 350 Millionen, Amerika 200 Millionen, Afrika 100 Millionen und Australien 100 Millionen

## Das kleinere Uebel

Wider, wenn man in Parteiconventionen, im Plenum und Kadetten an dem harten Knochen der sogenannten Finanzreform, die in Mehrheit nur ein recht fragwürdiges Steuerpaket ist, bestimmt, hätte man immer noch einen Trost. Auch der war, bei Nicht-Befolgen, nur eine Kurde. Doch man gewann, allen Parteien so ziemlich gleich willkommen, die Möglichkeit neuen Aufschubs. Man erklärte, allem zuvor, dem Mannheimer Parteitag abwarten zu müssen. Morgen, morgen, nur nicht heute. Nun ist auch dieser Trost von den Fraktionen genommen worden. Der Mannheimer Parteitag hat in der Besprechung, zur Reaktion wie zur Linken, wachen entschlossen bei keine endgültige Entscheidung gefällt. Er hat sogar die Angelegenheit an die Fraktionen zurückverwiesen. Die Koalitionsparteien sollen noch einmal prüfen, ob sie das Problem mit einander lösen wollen. Vielleicht auch, ob sie das überhaupt noch können. Geplänkel aber muß jetzt werden. Es gibt kein Vertagen, kein Vertreiben mehr. Alle Hände müssen verrückt. Das Zentrum hat das Wort des Reichspräsidenten. Es wird — die Rede Dr. Brüning vor dem Provinzialparlament der rheinischen Provinzpartei läßt keinen Zweifel offen — nicht abgern, keine nicht nur moralische Forderung einzufordern, so es im Hinblick zu seiner Einigung über die Steuerreform kommt.

Wirth stehen wir im Grunde da, wo wir schon vor 14 Tagen standen. Die Entscheidung ist, genau wie bei den Finanzgesetzen, in die Gewissen verlegt. Und wieder wie damals erhebt sich die Frage nach dem kleineren Uebel. Der neue, sehr reichliche, sehr reichliche Vorschlag der Zentrumspartei des Reichstages hat in Köln mit Recht bemerkt, wenn die Verabschiedung der Steuer- und Folgefrage zeitig, ist das gegenwärtige Kabinett mindestens für eine Reihe von Monaten gesichert. Man kann es auch noch anders, positiver, ausdrücken, denn bleibt dieses Kabinett, im wesentlichen unangetastet, über den Sommer und Herbst wenigstens bis in den Winter hinein. Manche werden — und gewiß nicht zu Unrecht — finden, daß das Ministerium Wirth-Brüning nicht gerade der Winter höchst sei. Wirth, nicht anders als vor zwei Wochen, vermutlich die Gegenfrage sich melden wird: nicht die Arbeitslosigkeit manuskript denn schon vor der Tür? Sind wir so sicher, daß — ein widersprechendes, behauptendes Schauspiel — wir nicht wieder auf Wochen und Monaten auf die Winterferien gehen müssen? Der Artikel 48 bietet ein Ausfallmittel. Aber doch nur für eine bestimmte, nicht allzulange bestimmte Zeit. Schließlich muß aufgelöst werden. Neue Verwirrung, Anpreisung aller Leidenschaften, unproduktive Kosten, Verschwendung von Geldmitteln, die nicht vorhanden sind und, zunächst wenigstens, kein Ausfall für die Wirtschaft. Wo sind die Schädigungen, die politischen, die wirtschaftlichen, früher, wenn man noch eine Weile, ganz mitrealisiert, daß von der Sozialdemokratie durchaus beherrscht, die Dinge weiterzuleiten läßt? Oder gleich jetzt, heute, es mag es sein, diese Verherrlichung abzuhalten. Wie man sieht: man kommt immer wieder zu dem Kadettenpunkt zurück. Wo steht das größere Uebel?

Man darf — nach der ganzen Art, wie der Mannheimer Parteitag verlaufen und geführt worden ist — gewiß sein, daß der Deutschen Volkspartei alle diese Überlegungen nicht fremd sind. Sie denkt gar nicht daran, was man in den letzten Wochen für immer neuem geraten hat, die Sommerlager der Arbeitslosenpartei zu begeben. Die wird einem verhängigen und erschütternden Ausgange sich nicht verlegen. Doch wenn die Sozialdemokratie an ihrem Zuppenspartisanenposten verharren, ist ein solcher Ausgange nicht möglich. Dann bleiben, mit der Reichstagsfraktion der völksparteilichen Zentralorganisation zu reden, eben nur noch die äußeren Konsequenzen.

Herr Hilfer hat in Köln vornehmlich die Deutsche Volkspartei angepredigt. Hilfer hätte es besser gesehen, er hätte auch der Sozialdemokratie ein Kollegiale gelesen. Die wünscht, laut sie, gleichfalls eine Sanierung der Reichsfinanzen. Wäre die





# Ein Totschlag aus nichtigster Ursache

In der Nachmittagsung des Schwurgerichts Karlsruhe, am 25. März, hand unter der Anklage des Totschlages der 34jährige Wärrer Jul. Gröbinger in der Nacht zum 24. Dez. v. J. in der Kneipenstraße in Pforzheim dem ledigen Inhabhaber Karl Geier aus Pforzheim nach heftigem Streit mit einem Taschenmesser einen Stich in die Brust beigebracht, der ihn Geier tödlich und den unbekannten Tod des Geier herbeiführte.

Der Angeklagte ist nicht ohne Tiefschmerz, auch im Hinblick, wegen Züchtungsverweigerung im pos. bestraft, darunter auch mit drei Jahren Zuchthaus. Nach seinen Angaben hat er mit seinem Sohne in der betreffenden Nacht mehrere Wirtschaften besucht, sei er nicht betrunken gewesen. Auf dem Heimwege sei ihm, der seinen Hund an der Leine führte, aus einer auf dem gegenüberliegenden Gehweg in gleicher Richtung gehenden Gruppe hervorgetreten worden, was er mit seinem Hund weise. Darauf sei er nach der anderen Seite umhergegangen und sei absichtlos geblieben und zu Boden gedrückt worden. Dabei habe er, nach seiner Meinung in der Dunkelheit, mit der linken Hand in die Hosentasche sein Taschenmesser aus der Hosentasche gezogen und damit dem Geier einen mitleidigen Stich in die Brust gegeben. Verlegt. Das weiter geschickten sei, wie er nicht, da er mit seinem Sohne im absichtlos nach Hause beiseite habe.

Dem Angeklagten befinden die vier Zeugen, die die betreffende andere Gruppe bildeten in ganz anderer Weise.

### Das Urteil:

Erster Vorsitzender von Ober-Prozessor Dr. Baumgarten wegen vorsätzlicher Tötung eine Gefängnisstrafe von mehreren Jahren. Das Schwurgericht erklärte wegen Körperverletzung mit nachschuldigem Tod auf 2½ Jahre Gefängnis in einer Berechnung von zwei Monaten der erlassenen Haftstrafe. Das zur Tat gebrauchte Messer wird eingezogen.

### Günne für einen Weinbäuerer

Am 15. Oktober v. J. war auf dem Weg von Siedelbach nach Wang ein Teilnehmer von dem Wegberg in der Gegend von Wang überfallen worden. Er war dem Überfallenen entgegen, den Wang zum Gehen zu bewegen und aus dem Wagen zu springen. Der Angreifer konnte nach kurzer Verfolgung sich entfernen. Er handelt sich um den 41jährigen Studenten Peter Zschalig aus Siedelbach (Wang), der sich aus der Haft entlassen hat. Er ist ein Mitglied der Partei, die die Verhaftung nicht ersehen, die ein Kandidat sein soll. Er ist ein Mitglied der Partei, die die Verhaftung nicht ersehen, die ein Kandidat sein soll. Er ist ein Mitglied der Partei, die die Verhaftung nicht ersehen, die ein Kandidat sein soll.

## Aus dem Lande

### Untersuchungen beim Raub- und Mordverbrechen

Lehringen (Karl Brühl), 25. März. Eine ziemlich frühe Verhaftung hat der Raub- und Mordverbrechen hier zu tun; es hat die nach dem Mörder in den letzten Jahren verurteilten 14 000 Mark zu tun. Die Hauptrolle haben die fünf Hauptangeklagten zu tragen, weil sie in großen Verträgen in den Jahren 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3513, 3514, 3515, 3516, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3522, 3523, 3524, 3525, 3526, 3527, 3528, 3529, 3530, 3531, 3532, 3533, 3534, 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, 3548, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3563, 3564, 3565, 3566, 3567, 3568, 3569, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578, 3579, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585, 3586, 3587, 3588, 3589, 3590, 3591, 3592, 3593, 3594, 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3601, 3602, 3603, 3604, 3605, 3606, 3607, 3608, 3609, 3610, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3616, 3617, 3618, 3619, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625, 3626, 3627, 3628, 3629, 3630, 3631, 3632, 3633, 3634, 3635, 3636, 3637, 3638, 3639, 3640, 3641, 3642, 3643, 3644, 3645, 3646, 3647, 3648, 3649, 3650, 3651, 3652, 3653, 3654, 3655, 3656, 3657, 3658, 3659, 3660, 3661, 3662, 3663, 3664, 3665, 3666, 3667, 3668, 3669, 3670, 3671, 3672, 3673, 3674, 3675, 3676, 3677, 3678, 3679, 3680, 3681, 3682, 3683, 3684, 3685, 3686, 3687, 3688, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693, 3694, 3695, 3696, 3697, 3698, 3699, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3706, 3707, 3708, 3709, 3710, 3711, 3712, 3713, 3714, 3715, 3716, 3717, 3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3729, 3730, 3731, 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3737, 3738, 3739, 3740, 3741, 3742, 3743, 3744, 3745, 3746, 3747, 3748, 3749, 3750, 3751, 3752, 3753, 3754, 3755, 3756, 3757, 3758, 3759, 3760, 3761, 3762, 3763, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3772, 3773, 3774, 3775, 3776, 3777,

## Ermäßigung der Einkommensteuer wegen Erziehungskosten

Die Erziehungskosten müssen eine außerordentliche Belastung von Steuerpflichtigen darstellen, deren Einkommen 30 000 RM. nicht übersteigt.

Der Reichsfinanzhof meint, daß die Ermäßigungsmaßnahme eine Ausnahmemaßnahme ist und bei ihrer Anwendung die Rücksicht auf den einzelnen und auf die Allgemeinheit, der im Ergebnis jede besondere Sonderermäßigung zur Last fällt, in einem vernünftigen Ausmaß beachtet werden müssen. Bei freiwillig übernommenen Kosten z. B. Studienkosten, kann dem Steuerpflichtigen zunächst eine weitgehende Einschränkung seiner eigenen Bedürfnisse zugemessen werden. Darüber hinaus soll jedoch Steuerermäßigung eintreten, die nicht davon abhängig ist, ob die Erziehung nach den Standesverhältnissen geboten war oder nicht.

Die außerordentlichen Erziehungskosten können andererseits Art I Nr. 2, die auswärtige Unterbringung als Begründung zur Berücksichtigung gleichzeitiger Kosten höherer Schulen durch mehrere Kinder, in Betracht kommen.

Bei Lehrlingsplätzen ist die Steuerermäßigung bei Jahresbeginn vom Einkommen auf der neuen Steuerkarte zu genehmigen und bei den übrigen Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu beantragen.

Obersteuereinspektor L. R. Knief, Norderham.

## Kann das Finanzamt von der Steuererklärung abweichen?

Das Finanzamt darf nicht ohne Weiteres von der Steuererklärung abweichen. Es ist vielmehr verpflichtet, dieselbe zu prüfen und sodannfalls eine Ergänzung oder die Beseitigung von Zweifeln zu veranlassen. Wenn das Finanzamt gegen die Richtigkeit der Angaben in der Steuererklärung Bedenken hat, so sind Ermittlungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck kann es auch den Steuerpflichtigen vorladen. Es muß ihm dann oder vorher die Punkte mitteilen, über die er sich äußern soll.

Wenn das Finanzamt nach dem Ergebnis der Ermittlungen von der Steuererklärung in Ungenauheiten des Steuerpflichtigen abweichen will, so muß ihm die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung in Frage kommt, vorher zur Kenntnis mitgeteilt werden.

Ebenfalls muß der Steuerpflichtige nach die Punkte angeben, in denen von der Steuererklärung abzuweichen ist und zwar derart, daß damit dem Steuerpflichtigen eine nachprüfbare Unterlage geboten wird.

Obersteuereinspektor L. R. Knief, Norderham.

## Sicherung von Bankforderungen

Zu zwei neuen Entscheidungen hat das Reichsgericht die Sicherungen, die sich Banken für ihre Forderungen geben zu lassen pflegen, abgemessen und nicht anerkannt.

In dem einen Falle hat es das Reichsgericht abgelehnt, daß die Bank berechtigt ist, einen Wechsel, den sie von ihrem Kunden erhalten hat, und den sie nicht zur Diskontierung weiter geben, zu behalten. Das Reichsgericht hat abgelehnt, daß die Bank durch Beibehaltung nur dann Eigentümerin des Wechsels wird, wenn sie dem Kunden dagegen die Diskontsumme zur Verfügung stellt. Wenn die Bank den Wechsel nicht diskontiert, muß nach Ansicht des Reichsgerichts der Wechsel von der Bank an den Kunden zurückgegeben werden. Verweigert die Bank die Rückgabe in einem solchen Falle, so kommt es gegen ihren Willen zu einer Verhaftung des Wechsels, die aber besonders bewiesen werden müßte, kann allerdings Mißbrauch des Einverständnisses des Kunden mit der Beibehaltung des Wechsels an die Bank vorliegen. Die Beibehaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt für abgemessen nicht, um die Zurückhaltung eines Wechsels bei Nichtdiskontierung durch die Bank zu rechtfertigen.

Der andere Fall betraf die Frage der viel besprochenen Sicherungsübertragung. Über dieses Gebiet ist ja eine unübersichtliche Literatur schon entstanden. Eine Bank, die sich von ihren Kunden das gesamte Warenlager, alle vorhandenen und alle zukünftigen Forderungen und alle künftigen Waren überlassen ließ, sich außerdem noch sehr weitgehende Kontrollrechte und Bewertungsbefugnisse geben ließ, ist mit dieser Sicherung einem anderen Gläubiger gegenüber, der an den Schuldner Waren geliefert hatte, nicht durchgedrungen.

Der wesentliche Punkt, nach welchem diese Sicherung vom Reichsgericht für nichtig erklärt worden ist, war der, daß diese ganze Sicherung geheim gehalten worden ist. Es wurden also die anderen Gläubiger über die wirtschaftliche Lage des Schuldners in absoluter Unkenntnis gehalten und dadurch an Sicherungen, die sie sonst nicht gemacht hätten, veranlaßt. Dieser Umstand, von dem sich die Bank lösen mußte, daß er, im Hinblick auf ihre weitgehende Sicherung, die anderen Gläubiger überhaupt ohne Bedingungslosigkeit ließ, war maßgebend, daß die Bank den anderen Gläubigern gegenüber, als insbesondere ausdrücklich erklärt worden ist.

Rechtsanwalt Dr. Otto Simon.

## Umlagen und Warenvorräte

### Ihre Bewertung in der Steuerbilanz

Von Karl Eberbach, Dipl.-Kaufm., Mannheim

Bevor ich auf diese speziellen Fragen eingehe, möchte ich zunächst einige allgemeine Grundzüge darlegen, die bei der Aufstellung einer Steuerbilanz zu beachten sind: auch in der Steuerbilanz gilt der Grundsatz der Imparität, d. h. unqualifizierte Gewinne dürfen nicht berücksichtigt werden, wohl aber unqualifizierte Verluste. Die Abolition der Zurückführung dieses Grundsatzes ist mit Bewahrung des Wahlrechts in den §§ 10, 20 EStG, gegeben. Weiterhin ist zu beachten, daß grundsätzlich die Handelsbilanz maßgebend ist, daher auch die Eintragung eines Wertes, der den Grundbesitz ordnungsgemäßer Beschaffung widerspricht, unzulässig ist (§§ 10, 11, 17, 20 EStG). Eine Abweichung von den Regeln der Handelsbilanz ist nur insoweit notwendig als diese den speziellen steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätzen entgegenstehen würden. Ferner gilt der Grundsatz, daß die Werte in der Steuerbilanz nicht unwahrscheinlicher auszuweisen sind als in der Handelsbilanz, wohl aber ungenügend.

#### I. Die Bewertung der Umlagen

Wird eine Umlage im Laufe der Veranlassung zugrunde liegenden Steuerjahres abgeschrieben, so kann diese mit keinem höheren als dem Anschaffungspreis bewertet werden, obwohl nach dem klaren Wortlaut des § 10 EStG ein über diesen Preis liegender gemeiner Wert ebenfalls zulässig wäre. Eine solche Bewertung würde jedoch den Grundbesitz ordnungsgemäßer Beschaffung widersprechen und ist daher auch für die Steuerbilanz nicht anwendbar. Der Wertmesser, der im Abschreibungsjahr eintritt, ist, kann nach dem Urteil vom 26. 7. 27 (IA 20427) berücksichtigt werden, jedoch nicht in Höhe einer vollen Abschreibung.

Das Urteil äußert sich folgendermaßen: „In ein Gegenstand erst im Laufe eines Steuerjahres angeschafft, so kann für diesen Steuerjahr der Anschaffungspreis auch nur ein verhältnismäßiger Bruchteil der auf ein volles Jahr entfallenden Abschreibungen berücksichtigt werden. Bei diesen Steuerjahr trotz einer kürzeren Benutzungsdauer die volle Abschreibung zugelassen, bedingt kein Anlaß, da auch der infolge der Abschreibung eingetretene Wertverfall entsprechend geringer ist.“ Die lautenden Abschreibungen der Steuerpflichtigen grundsätzlich von keinem höheren als dem Anschaffungspreis oder Herstellungskosten vorzunehmen (§ 10 Abs. 3 Satz 4), wohl aber von dem einmal eingeleiteten niedrigeren gemeinen Wert, gemäß dem Urteil des Reichsgericht vom 17. X. 26 (VIA 64420). Danach steht der Reichsgericht, in dem Urteile des niedrigeren gemeinen Wertes, dem eines Höchstwertes ist, ein zu dem Anschaffungspreis oder Herstellungskosten und dem niedrigeren gemeinen Wert (höherer Wert), einen ganz oder teilweise geltend gemachten unqualifizierten Verlust. Es ist wirtschaftlich nicht anders, als ob der Steuerpflichtige den Gegenstand zum eingeleiteten Preise abgegeben und wieder erworben habe. Dieser Wert kann dann auch Grundlage für eine neue Berechnung der Abschreibungen für Abnutzung i. S. des § 10 Abs. 2, 3 EStG, nach der neuwertig sich ergebenden Restwertdauer sein. Wenn wir von Abnutzung sprechen, so ist darunter neben der rechtlichen auch die wirtschaftliche Abnutzung zu verstehen (§§ 10, 12, 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

## Neuere Entscheidungen

### Reichsgericht

**Berücksichtigung überprüfbarer Schreiben bei der Aufwertungsbesteuerung.** Einem in guter Vermögenslage stehenden Kaufmann (Schuldner) ist ein billigerweise eine höhere Leistung zugemessen werden als einem unermöglichten; eine solche Ermäßigung wird besonders dann am Platze sein, wenn die Erwerbshöhe oder Vermögensverhältnisse des Aufwertungspläubigers weniger gut oder gar schlecht sind. Auch die durch Erfüllung der Aufwertungspläubiger bedingte Erwerbshöhe ist in Rücksicht zu nehmen. (Reichsgericht, II 22420 v. 21. 12. 26.)

**Wortlautstreit.** Der Wortlautstreit darf die Streuzung nur dann überfahren, wenn er ganz höher ist, als es dabei zu einem Zusammenhang mit einem anderen Besonderen nicht kommen wird. Versteht sich der Kraftfahrer eine bezahlte Rennstunde nicht, so handelt er lahmlosig und seine strafrechtliche Verantwortung ist gerechtfertigt. (O. D. 1011/12 v. 8. 2. 26.)

### Reichsfinanzhof

**Teilabhebung oder Betriebsabrechnung.** Sind in einem Betriebe für die Umlagen und Wahlen zu viel Menschen da, so daß der Arbeitgeber genötigt ist, rational eine Reduzierung des Personals an die arbeitenden Betriebsmittel vorzunehmen, so kann von einer Teilabhebung, welche die gesetzlich vorgeschriebene vierwöchige Sperre für die Abhebung der Arbeitnehmer zurechtlegen würde, nicht die Rede sein, vielmehr handelt es sich lediglich um eine Betriebsabrechnung. (Reichsfinanzhof, 20/29 v. 18. 12. 29.)

Entwertung berücksichtigt, so kann er dies durch Eintragung des gemeinen Wertes.

Die Frage ist nur, was ist unter dem gemeinen Wert zu verstehen? Nach Ansicht des Reichsgericht ist darunter der Wert zu verstehen, den ein Gegenstand als Teil einer wirtschaftlichen Einheit hat, also der sogenannte Teilwert. Dieser fällt in einem normalen Betriebe mit dem Wiederbeschaffungswert, d. h. dem Betrage der Wiederbeschaffungskosten zusammen. Es ist aber nicht immer gleich, daß Teilwert und Wiederbeschaffungswert zusammenfallen, sondern er kann auch unter dem Wiederbeschaffungswert liegen. Das wird dann der Fall sein, wenn der Gegenstand oder das Unternehmen unrentierbar arbeitet (§§ 10, 11, 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

#### II. Die Bewertung der Warenvorräte

Normalerweise werden die Waren mit ihrem ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Bilanz eingetragt. Schwierigkeiten entstehen erst dann, wenn der gemeine Wert ermittelt werden soll. Es muß der Standpunkt verlassen werden, daß der gemeine Wert mit dem Verkaufspreis oder dem Verkaufswert abgemessen ist, sondern der gemeine Wert ist, wenn die Verkaufspreise nicht zu ermitteln sind, der Preis für den Kaufmann schon ungenügender geworden ist, wenn die Einkaufspreise sinken. Der gemeine Wert ist auch hier mit dem Teilwert gleichzusetzen, der häufig mit dem Wiederbeschaffungswert zusammenfällt. Im jedenfalls nicht übersteigt (§§ 10, 11, 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

**Keine unzeitige Weisungsqualifikation bei vorzeitigem Kaufschließen.** Da sich die rechtliche Natur der gegen. Qualifikationen als Entlohnung, nicht etwa als heimliche Zusammenfassung, immer klarer herausstellt, so folgt daraus, daß das Recht auf die Qualifikation als erworben betrachtet werden muß mit dem Zeitpunkt, auf den die Qualifikation regelmäßig verteilt wird, also zu Weihnachten oder Neujahr. Dagegen steht dieser Anspruch demjenigen Anwerber nicht zu, der im Laufe des Jahres freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Sollte jedoch die Kündigung von Seiten des Arbeitgebers erfolgen, so bietet die Vorschrift des § 20 EStG (Schadensersatzpflicht bei ungewollter Kündigung) Gelegenheit, etwaigen Unbilligkeiten vorzubeugen. (Reichsfinanzhof, 20/29 v. 4. 1. 1930.)

**Die Aufmerksamkeitspflicht des Arbeitgebers.** Über die sich aus dem Wesen des Arbeitsvertrages ergebende Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Sicherung der vom Arbeitnehmer zur Arbeitstätigkeit notwendigen Sachen, wie Kleidungsstücke oder Werkzeuge, Sorge zu tragen, lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen. Das Verhalten und der Umfang einer solchen Sicherungspflicht kann nur aus den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Grundzüge von Treu und Glauben (§ 242 BGB), festgestellt werden. Da der Arbeitgeber die Möglichkeit einer solchen Unterbringung dieser Sachen gewährt, so hat er das getan, was billigerweise von ihm verlangt werden kann. Für etwaige Diebstähle braucht er dann nicht zu haften. (Reichsfinanzhof, 20/29 v. 30. 11. 29.)

## Straflose Notwehr

Nach § 55 des Strafgesetzbuches ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Die Notwehrhandlung ist also rechtmäßig; nicht darf sie gegen Unrecht behauptet, „Geboten“ ist die Notwehr aber nicht, wenn das Recht durch andere, nicht verteidigende Mittel gewahrt werden konnte, z. B. durch Auslösung der Obrigkeit. „Notwehr“ ist nach dem Wortlaut des Gesetzes „Meinung Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Alle Wider sind wehrfähig, nicht nur Leib und Leben, sondern auch Vermögensgegenstände, Ehre, Sittlichkeit.“ (Reichsgericht, Band 20, 24, Band 45, 215.) Die Überführung der Notwehr — der sogenannten „Notwehrfrage“ — ist nur strafbar, soweit er schuldig ist. Die „Schuld“ wird aber durch das Gesetz in weiteren Grenzen ausgeschlossen als sonst. Der Notwehrer ist nämlich nicht strafbar, wenn der Täter in Verhinderung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist, insoweit ist nach einer früheren Reichsgerichtsentscheidung (30, 30) alle auch Sachlichkeitspflicht bezüglich der im Gesetz genannten Verletzungen straflos. Die Straflosigkeit der Notwehr ist objektiv an der Art und Stärke des Angriffes zu messen.

Wie das Reichsgericht in der neuen Entscheidung vom 27. Mai 1929, II 482/29 ausdrücklich hervorhebt, richtet sich das Maß der zulässigen Verteidigung gegen einen ungewollten Angriff nach dessen Stärke und Gefährlichkeit und den Mitteln, die dem Angegriffenen zur erfolgreichen Abwehr zu Gebote stehen. Von einer in seinem Recht befindlichen Waffe darf der Angegriffene — selbst auf die Gefahr hin, den Gegner tödlich zu verletzen — Gebrauch machen, wenn ihm kein sonstiges wirksames Mittel der Abwehr des Gewitters und der von diesem drohenden Mißhandlung zu Gebote stand. Regelmäßig braucht der Angegriffene in einem solchen Falle nicht darauf zu warten und sich darauf zu verlassen, daß ihm ein anderer helfen werde. Er darf vielmehr sich selbst mit den ihm persönlich erreichbaren Mitteln gegen eine ihm drohende Mißhandlung zu wehren suchen.

Nach einem anderen Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1928 I 100/28 kann sich aber — jedenfalls für den Anfang — derjenige nicht auf Notwehr berufen, der einem anderen absichtlich zu einem Angriff herausfordert, der in Schlägen oder Stößen besteht, um eine Wange herbeizuführen, in der er zur angeblichen „Abwehr“ dieses — ja von ihm selbst gemachten — „Angriffes“ mit bereitgehaltenem Messer gegen den anderen vorgehen kann. Es ist sehr zu begrüßen, daß das Reichsgericht zu der Frage solcher provokatorischen Angriffs-„Abwehr“ Stellung genommen hat. In solchen Fällen wird also nicht Notwehr geltend gemacht werden können, der Täter muß sich vielmehr — in der Regel wegen vorläufiger Körperverletzung (§§ 238 ff. StGB) strafbar.

Dr. v. H.

## Die Rezeptverbote der Krankenkassen

Eine feste Verbindung von Krankenkassen der Provinz Schleswig-Holstein hatte angeordnet, daß für gewisse wertschwerste Arzneimittel, wie Nitroin, Pyramiden, Galliprin usw. die Kasse keine Zahlung leisten. Das Reichsgericht hat dies unter Aufhebung der entgegenstehenden Urteile des Landgerichts Kiel und des Oberlandesgerichts Kiel für unzulässig erklärt. Die Krankenkasse bringt den Apotheker in einen Konflikt der Willkür. Denn einerseits ist er verpflichtet, die Rezepte des Arztes wortgetreu auszuführen, und es ist ihm die Verwendung anderer als der verordneten Arzneimittel verboten, andererseits muß er aufgrund des Rezeptzwanges in wörtlicher Heberung mit dem Rezept auf der Umhüllung des Arzneimittels dessen Inhalt angeben. Es besteht daher die Gefahr, daß er, da er für obige Mittel keine Bezahlung erhält, unter dem im Rezept genannten Namen ein Ersatzmittel abgibt, jedoch er sich einer Warenzeichenverletzung schuldig macht. Ferner hat die Entscheidung über die Krankenkasse zu verordnenden Rezepten der Arzt, der Krankenkassenpatienten haben der Kassenarzt, und die Krankenkasse ist verpflichtet, die vom Arzt für notwendig erachteten Arzneimittel zu gewähren, ohne daß dabei der Preis des Mittels einfließen darf. Die Krankenkasse muß sich mit der dem Krankenkassen Mitglied eine Entscheidung an, die nur der Arzt und nur in einzelnen Fällen treffen kann. Es mag zahlreiche Fälle geben, in denen der Zweck auch durch Ersatzmittel erreicht wird. Deshalb haben die Krankenkassen auch das Recht, auf die Kassenärzte in diesem Sinne einzuwirken. Die Krankenkasse will aber diese Regel ausnahmslos für unrichtig gelten lassen und damit die Apotheker auch dann zur Verweigerung der Abgabe des Originalmittels zwingen, wenn der Arzt dieses Mittel für notwendig erachtet, obwohl in keiner Weise einwandfrei und für alle Fälle festgestellt werden kann, daß der gleiche Erfolg wie der Originalmittel zu auch bei Ersatzmitteln erzielt werden kann. Das Verhalten der Krankenkasse ist daher unzulässig. (Reichsgericht, II 641/28.)

Rechtsanwalt Dr. v. H.

## Rheinische Treuhandgesellschaft

Aktien-Gesellschaft  
Gegründet 1910  
L 15, 15 MANNHEIM L 15, 15  
Telefon 2180/7  
Aktienkapital: 400 000.— RM

Bilanz-Aufstellung und -Nachprüfung — Buch- und Beleg-Prüfungen — Beratung und Unterstützung in Steuerangelegenheiten, Organisation von Geschäfts- und Betriebsbuchhaltungen — Allgemeine wirtschaftliche Beratung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte aller Art

Weitere Einzelheiten des Bagag-Loyd-Abkommens

Die vier in den offiziellen Mitteilungen der Verwalter...

Nach diesen weiteren Einzelheiten des Bagag- und Lloyd-Abkommens...

Der dem Zusammenbruch der württembergischen Elektrizitätswirtschaft

Am 26. 3. 1928, der württembergischen Landes-Elektrizitätswirtschaft...

Die dem Zusammenbruch der württembergischen Elektrizitätswirtschaft...

Die dem Zusammenbruch der württembergischen Elektrizitätswirtschaft...

Nur geringe Ausweitung des Kreditgeschäfts

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar

Nach der letzten Bilanz zum Jahresende, werden nunmehr im Monatsbilanz...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Table with columns: Bank, Bilanzsumme, Guthaben, Verbindlichkeiten, etc.

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

20 Bd. bei Schent

Wolffmann, W. Wenz. Die neue deutsche...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Die Monatsbilanzen deutscher Kreditbanken Ende Februar...

Kurszettel der Neuen Mannheimer Zeitung

Large table of stock market prices for Mannheim, Frankfurt, and Berlin.

Actien und Anleihennotizen in Prozenten

Table of stock and bond notes in percentages.





